



# **Verordnung über die Ausbildungs- beiträge der Stadt Zürich (Stipendienvorordnung)**

vom 28. Oktober 2020  
mit Änderungen bis 16. März 2022

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup> und  
nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. April  
2020<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadt unterstützt auszubildende Personen mit Bei- Zwecktragen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.

<sup>2</sup> Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere:

- a. die Chancengleichheit fördern;
- b. die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten;
- d. eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden;
- e. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen.

Art. 2 <sup>1</sup> Die Ausbildungsfiananzierung ist in erster Linie Sache der Person in Ausbildung selbst, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter. <sup>Subsidiarität</sup>

<sup>2</sup> Die Stadt richtet Ausbildungsbeiträge aus:

- a. sofern den Personen gemäss Abs. 1 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, allein für die Kosten der Ausbildung aufzukommen; und

<sup>1</sup> LS 131.1.

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 358 vom 29. April 2020.

- b. soweit nicht ein anderes Gemeinwesen zu Leistungen verpflichtet ist.

Anwendbarkeit BiG Art. 3 Sinngemäss anwendbar sind §§ 16–19 b Bildungsgesetz (BiG)<sup>3</sup>, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Beitrags-  
berechtigung Art. 4<sup>4</sup> <sup>1</sup>Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG<sup>5</sup> erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt haben.

<sup>2</sup> Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres wird ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.

## **B. Ausbildungsbeiträge**

Beitragsarten Art. 5 Die Stadt richtet folgende Ausbildungsbeiträge aus:

- a. Ausbildungsstipendien;
- b. Ausbildungszuschüsse;
- c. kommunale Zuschüsse.

Ausbildungs-  
stipendien Art. 6 <sup>1</sup>Ausbildungsstipendien werden ausgerichtet, soweit der finanzielle Bedarf gemäss § 17 g Abs. 2 BiG<sup>6</sup> nicht durch Stipendien gemäss § 17 h oder § 17 i BiG gedeckt wird.

<sup>2</sup> In Fällen von § 17 f Abs. 1 BiG können Ausbildungsstipendien auch während des ersten Jahres der neuen Ausbildung ausgerichtet werden.

Ausbildungs-  
zuschüsse Art. 7 <sup>1</sup>Ausbildungszuschüsse werden ausgerichtet, sofern die Schul- und Studiengebühren die anerkannte Pauschale nach kantonalem Recht deutlich übersteigen.

<sup>2</sup> Sie werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet; im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt die Ausrichtung in Form unverzinslicher Darlehen.

Kommunale  
Zuschüsse Art. 8 <sup>1</sup>Kommunale Zuschüsse dienen der Deckung von Lebenshaltungskosten volljähriger Personen.

<sup>2</sup> Sie werden in Form von Stipendien ausgerichtet.

<sup>3</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>4</sup> Fassung gem. GRB vom 16. März 2022; Inkrafttreten 1. August 2022 (STRB Nr. 568/2022).

<sup>5</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>6</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

Art. 9<sup>7</sup> <sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge Bemessung bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.

<sup>2</sup> Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:

- a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17 g BiG<sup>8</sup> und gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)<sup>9</sup>.
- b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)<sup>10</sup> oder gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)<sup>11</sup>, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.

<sup>3</sup> Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

## C. Verfahren

Art. 10<sup>12</sup> <sup>1</sup> Gesuche werden für jedes Ausbildungsjahr elektro- Gesuch nisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.

<sup>2</sup> Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, wird dem Gesuch der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons beigelegt.

<sup>3</sup> Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, erteilen die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und für die Bemessung gemäss BiG<sup>13</sup> und VAB<sup>14</sup> notwendigen Auskünfte und reichen die notwendigen Unterlagen ein.

Art. 11 Die zuständige Dienststelle kann die Versichertennummer AHV-Versicher-mer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>15</sup> systematisch verwenden.

<sup>7</sup> Fassung gem. GRB vom 16. März 2022; Inkrafttreten 1. August 2022 (STRB Nr. 568/2022).

<sup>8</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>9</sup> vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

<sup>10</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>11</sup> vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

<sup>12</sup> Fassung gem. GRB vom 16. März 2022; Inkrafttreten 1. August 2022 (STRB Nr. 568/2022).

<sup>13</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>14</sup> vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

<sup>15</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

Mitteilung  
an Sozialhilfe-  
organe

Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)<sup>16</sup>, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

Melderecht

Art. 13 Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Kantons über Feststellungen, die für deren Aufgabenerfüllung gemäss BiG<sup>17</sup> relevant sein können, zu informieren.

## **D. Weitere Bestimmungen**

Auszahlung

Art. 14 <sup>1</sup> Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG<sup>18</sup>, erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen können die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen an andere öffentliche Organe vorsehen.

Rückzahlung  
von Darlehen

Art. 15 <sup>1</sup> Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.

<sup>2</sup> Darlehen sind in der Regel vollständig in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

<sup>3</sup> Die erste Jahresrate wird nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung fällig.

Evaluation

Art. 16 <sup>1</sup> Die Zielerreichung gemäss Art. 1 Abs. 2 wird periodisch evaluiert.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

## **E. Schlussbestimmungen**

Ausführungs-  
bestimmungen

Art. 17 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Art. 18 Die Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aus städtischen Mitteln und dem Stipendienfonds vom 4. Juni 2008 (Städtische Stipendienverordnung) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.

Übergangs-  
bestimmungen  
a. anwendbares  
Recht

Art. 19 <sup>1</sup> Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>16</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>17</sup> vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

<sup>18</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>2</sup> Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht, sofern Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge des Kantons bestehen.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen richten sie sich nach dem bisherigen Recht.

<sup>5</sup> Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

Art. 20 <sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von neuen Regelungen betreffend arbeitsmarktorientierter Bildungsfinanzierung gilt weiterhin die folgende Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 Städtische Stipendienverordnung: Der Allgemeine Stipendienfonds bezweckt die Förderung des städtischen Stipendienwesens.

b. allgemeiner Stipendienfonds

<sup>2</sup> Zulisten dieser Sonderrechnung dürfen keine Beiträge bewilligt werden.

Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>19</sup>

Inkrafttreten

---

<sup>19</sup> Inkrafttreten 1. Januar 2021 (STRB Nr. 41 vom 13. Januar 2021).